Artikel 27

- (1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.
- (2) Die Vertretung nach Absatz 1 erfolgt so lange, bis die Vertretenen ihre Bevollmächtigten bestimmen oder die Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen selbst übernehmen.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- 1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
- in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen, zu registrieren oder Dokumente auszuhändigen;
- für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
- 4. Visa zu erteilen.

Artikel 29

- (1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,
- ein Geburten-, Ehe- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen, sofern sie vom Entsendestaat dazu befugt ist;
- Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.
- (2) Die Bestimmungen in Absatz 1 befreien die betreffenden Personen nicht von den ihnen durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auferlegten Pflichten.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
- letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
- Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
- 4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
- die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
- 6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
- Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
- andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 aus gefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente "und Schriftstücke besitzen im Emp-

fangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

Artikel 32

- (1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,
- von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, sofern sie dadurch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht verletzt;
- Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthalts im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.
- (2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates 6teht.

Artikel 33

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 34

- (1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben oder anderen Anspruchsberechtigten.
- (2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben oder andere Anspruchsberechtigte in Betracht kommen.

Artikel 35

- (1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates einen Nachlaß im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben oder andere Anspruchsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben oder anderen Anspruchsberechtigten sorgen.
- (2) Eine konsularische Amtsperson kann sich bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe oder anderer Anspruchsberechtigter ist, im - Empfangsstaat keinen